

An  
das Amt der Tiroler Landesregierung

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Tiroler Landesgesetzes, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz geändert wird; Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 14 (§§ 36a bis 36k):

Zu § 36c:

Die verschiedenen Kompetenzen, Befugnisse bzw. Verpflichtungen der Gemeinde und des Substanzverwalters stellen sich in ihrer Gesamtheit als für die Organe der Agrargemeinschaft unübersichtlich dar. Beispielhaft wird hier auf § 36c hingewiesen, wonach der Obmann den Ausschuss bzw. die Vollversammlung auf Verlangen der substanzberechtigten Gemeinde einzuberufen hat (Abs. 2). Die Mitteilung zur Tagesordnung erfolgt vom Obmann an die Gemeinde und den Substanzverwalter (Abs. 3). Beschlüsse nach Abs. 4 sind wiederum dem Substanzverwalter und der Gemeinde schriftlich mitzuteilen, wobei ein Widerspruch des Substanzverwalters einen Monat nach Einlangen der Mitteilung beim Gemeindeamt einlangen muss. In Angelegenheiten des Substanzwertes kann die Gemeinde (direkt) den Organen der Agrargemeinschaft Aufträge erteilen (§ 36d Abs. 1). Bei mehreren substanzberechtigten Gemeinden ist das Auftragsrecht nach § 36d Abs. 1 ausschließlich gegenüber dem von der betreffenden substanzberechtigten Gemeinde bestellten Substanzverwalter auszuüben. Es darf zur Erwägung gestellt werden, ob diese differenzierten Regelungen nicht einer Vereinheitlichung und Vereinfachung zugänglich sind.

Zu § 36e:

Gemäß Abs. 4 bedürfen Ausgaben, die im Voranschlag nach Abs. 1 bzw. nach Abs. 2 nicht enthalten sind, der Genehmigung durch die Agrarbehörde. Diese Bestimmung dürfte in verschiedener Hinsicht überschießend sein. So fällt etwa auf, dass der Voranschlag selbst einer Genehmigung nicht bedarf. Auch Genehmigungs- bzw. Versauungskriterien (§ 37 Abs. 5 p. a.?) sind nicht ersichtlich, sodass insgesamt die Erforderlichkeit (Art. 120b Abs. 1 I. S B-VG) dieses Eingriffs in die (Tiroler Agrargemeinschaften zukommende, vgl. VfSlg. 19.320/2011) Selbstverwaltung nicht nachvollziehbar ist. Für die Gebarung des Substanzverwalters tritt folgende Überlegung hinzu:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 2. Oktober 2013, B 550/2012 ua. (*Pflach*), festgehalten, dass unter Gemeindegut (sowohl im Sinne des Flurverfassungsrechtes als auch im Sinne der Gemeindeordnungen) Grundstücke im wahren (sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht) Eigentum der Gemeinde zu verstehen sind, die mit öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechten zugunsten bestimmter Liegenschaften und Personen belastet sind. Die Befugnis der Agrarbehörde zur Regelung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse am Gemeindegut müsse sich auf die Regulierung der Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Zwecke beschränken. Nun hat der Substanzverwalter nach § 36e Abs. 1 einen für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr geltenden, aus einer Erfolgsübersicht bestehenden Voranschlag zu erstellen. Es mag zwar eine Ausgabe, die nicht im der Agrarbehörde bekannten Voranschlag (siehe § 36g) enthalten ist, der Genehmigung der Agrarbehörde bedürfen, weil dabei ein Eingriff in das Nutzungsrecht der Berechtigten zu besorgen ist, doch ist dies nicht immer der Fall und ist ein agrarbehördlicher Genehmigungsvorbehalt in einem solchen Fall aufgrund des dahingehend umfassenden Eigentumsrechts der Gemeinde nicht einsichtig (da kein Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte notwendig ist).

Zu § 36h:

Der Bewirtschaftungsbeitrag ist gemäß Abs. 3 Schlusssatz der vorliegenden Bestimmung auf jene Nutzungsberechtigten, die im betreffenden Wirtschaftsjahr ihr Nutzungsrecht tatsächlich ausgeübt haben, unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausmaßes dieser Ausübung umzulegen. Diese Bestimmung scheint jedoch zu vernachlässigen, dass die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Allgemeinen wiederholte Aufwendungen erfordert, auch wenn etwa gerade keine

Nutzungsrechte ausgeübt werden; der Bezug von Nutzungsrechten darf aber nicht durch eine Vernachlässigung der Bewirtschaftung vereitelt werden.

Darüber hinaus nimmt diese Bestimmung nicht darauf Rücksicht, dass unter Umständen manche Agrargemeinschaften bzw. Nutzungsberechtigte einen geringeren (zB symbolischen) Bewirtschaftungsbeitrag aufgrund von Regulierungsurkunden entrichten müssen; wenn bei der Einräumung von Nutzungsrechten auf die ursprünglich urkundlich eingeräumten Rechte Bezug genommen wird, sollte auch die Verpflichtung nicht den herrschenden Verhältnissen bzw. Bedürfnissen (außer etwa im Sinne einer Valorisierung, siehe dazu VfSlg. 11.856/1988 sowie das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 2011, 2009/07/0145) angepasst werden dürfen, um die Äquivalenz von Rechten und Pflichten zueinander zu wahren.

Zu § 36k:

Die Nutzung beschränkt sich nicht unbedingt auf einen politischen Bezirk, die Durchschnittswerte sehr wohl. Eine Regelung (zB mit Mittelwerten oder Zweifelsregeln) entweder im Rahmen der Verordnung oder der Bestimmung zum Bewirtschaftungsbeitrag nach § 36h wäre zu überlegen.

Zu Z 17 (§ 37 Abs. 3):

Die Streichung des Erfordernisses einer vorherigen Androhung erscheint nicht als sachlich gerechtfertigt und greift in die Autonomie der Agrargemeinschaft ein, ohne dass etwa Gefahr in Verzug vorläge.

Zu Z 18 (§ 37 Abs. 4 bis 7):

In den Erläuterungen wird unter Hinweis auf VfSlg. 19.320/2011 die Ansicht vertreten, dass Verfügungen, die ausschließlich den Substanzwert betreffen, Rechte der Nutzungsberechtigten denkmöglich nicht betreffen können.

Zwar ist zutreffend, dass der Substanzwert ausschließlich der Gemeinde zusteht und dieser zugeordnet ist. Dieser Anspruch der Gemeinde auf den Substanzwert des Gemeindegutes stellt nach dem bezogenen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes gleichermaßen eine durch die Eigentumsgarantie geschützte Rechtsposition dar, die auch das subjektive Recht der umfassenden Dispositionsbefugnis über alle vom Eigentumsschutz erfassten Rechte gewährleistet. Es sei daher verfassungsrechtlich geboten, den Anspruch der Gemeinde auf den Substanzwert des Gemeindegutes – hier im Wege der Einräumung von Zustimmungs- und Einwirkungsrechten – zu wahren.

ren, weil ansonsten der Gemeinde die Ausübung ihrer Eigentümerbefugnisse verfassungswidrig vorenthalten würde.

Diese Rechtsprechung ist jedoch nicht dahingehend zu verstehen, dass durch Verfügungen über den Substanzwert, der der Gemeinde zusteht, Rechte der Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden können und ihnen deshalb kein Antragsrecht im Sinne des § 37 Abs. 7 zustehen sollte. So ist eine Veräußerung eines Grundstückes eine Verfügung, bei der der Erlös Substanzwert darstellt; dieses Grundstück kann aber gleichzeitig zur Deckung der Nutzungsrechte notwendig sein, sodass durch einen Verkauf Rechte der Nutzungsberechtigten verletzt werden könnten, wogegen diesen ein Antragsrecht an die Agrarbehörde zustehen sollte. Eine Klarstellung im Sinne der Erläuterungen zu § 36e wäre zweckmäßig.

Zu Z 28 (Unterabschnitt 1a. – Auseinandersetzungsverfahren; §§ 49a bis 49j):

Zu § 49a:

Nach Abs. 4 lit. b ist von Amts wegen das Auseinandersetzungsverfahren einzuleiten, wenn eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung aufgrund wiederholter Streitigkeiten insbesondere im Sinn des § 37 Abs. 7 lit. b oder hinsichtlich der Anwendung der §§ 36e bis 36h dauerhaft gefährdet scheint. Diese Bestimmung ist geeignet, die Gemeinde bzw. die Agrargemeinschaft (insofern diese eine Auseinandersetzung nicht anstreben) davon abzuhalten, auch begründete Streitigkeiten im Zusammenhang mit den genannten Bestimmungen anhängig zu machen und damit den ihnen zustehenden Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Damit wird im Ergebnis der Rechtsschutz geschwächt.

Nach Abs. 4 lit. c ist das Auseinandersetzungsverfahren von Amts wegen einzuleiten, wenn trotz einer den Hinweis auf die Rechtsfolge nach dieser Bestimmung enthaltenden agrarbehördlichen Aufforderung die Agrargemeinschaft die Bestellung der Organe vernachlässigt oder die bestellten Organe ihre gesetz- und satzungsmäßigen Aufgaben vernachlässigen. Das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 37 Abs. 3 (Betrachtung eines Sachverwalters) ist unklar; insbesondere ist nicht klargelegt, in welchem Fall ein Sachverwalter zu betrauen und wann zur Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens zu schreiten ist. Dass die bestellten Organe ihre gesetz- und satzungsmäßigen Aufgaben vernachlässigen, kann für sich allein keinen hinreichenden Grund für die Auflösung der Agrargemeinschaft bilden.

In Abs. 7 ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden vorgesehen. Die Erläuterungen erklären dazu, dass dies erforderlich sei, um zu verhindern, dass Beschwerden gegen die Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens die umgehende Einleitung der erforderlichen Ermittlungshandlungen der Agrarbehörde verzögern. Der Ausschluss der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erfolgt aber in Abs. 7 global, ohne Berücksichtigung etwa einer Gefahr in Verzug (vgl. dazu VfSlg. 17.346/2004). Ein genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels ist im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof entwickelte Rechtsprechung zum rechtsstaatlichen Prinzip bedenklich (vgl. VfSlg. 15.511/1999, 16.460/2002 und 17.340/2004), da „es nicht angeht, den Rechtsschutzsuchenden generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung so lange zu belasten, bis sein Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist“. Im vorliegenden Zusammenhang mag es an ins Gewicht fallenden Folgen (für die Parteien) einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung fehlen, eine diesbezügliche Reflexion ist den Erläuterungen jedenfalls nicht zu entnehmen.

#### Zu § 49c:

Die Vermögenseinsetzung hinsichtlich des sonstigen Vermögens unterstellt implizit, dass den Nutzungsrechten zuzurechnende Vermögenswerte in diesem jedenfalls nicht enthalten sein können; das ist jedoch wohl nicht in jedem Fall pauschal anzunehmen. So kann etwa durch unentgeltliche Bewirtschaftung der Grundstücke durch die Nutzungsberechtigten das angesprochene sonstige Vermögen entlastet worden sein. Jedenfalls hat nach dem vorgesehenen § 36e ein vom Substanzkonto getrenntes, dem Abrechnungskonto der Nutzungsberechtigten entsprechendes Bankkonto zu bestehen, dessen Zuweisung an die Gemeinde etwa im Fall des § 36i Abs. 5 (Zahlung aufgrund eines Bewirtschaftungsübereinkommens) oder in dem Fall, dass die Gemeinde in Grundstücken abgefunden wird und die Agrargemeinschaft weiterbesteht (§ 49b Abs. 2), nicht sachgerecht wäre.

Das Verhältnis des Auseinandersetzungsverfahrens zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung für die Vergangenheit (§ 86d) bleibt nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf unklar. Insbesondere wird für das Auseinandersetzungsverfahren in den Erläuterungen auf bisherige Verhältnisse Bezug genommen, die im Rahmen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung für die Vergangenheit jedoch unberücksichtigt bleiben sollen.

Im vorliegenden Verfahren werden Vermögenswerte unter Aufrechterhaltung oder Ablösung der Nutzungsrechte der Nutzungsberechtigten (bzw. deren Fortbestand im Verband einer Agrargemeinschaft) im Wesentlichen der substanzberechtigten Gemeinde übertragen. Die wesentlichen Zielrichtungen des Verfahrens scheinen somit die mit VfSlg. 18.446/2008 bestätigte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Rechtsnatur der Gemeindegutsagrargemeinschaften und insbesondere des in darin enthaltenen Substanzwertes grundsätzlich umzusetzen. In VfSlg. 19.320/2011 betont der Verfassungsgerichtshof dazu, dass die Agrargemeinschaft bloß formale Eigentümerin des Substanzwertes sei.

Unsachlich erscheint jedoch die bereits angesprochene unterschiedliche Behandlung der in der Vergangenheit erfolgten vermögensrechtlichen Vorgänge im Zusammenhang mit der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung für die Vergangenheit einerseits und die pauschale Zurechnung sonstigen Vermögens an die Gemeinde andererseits im Rahmen des Auseinandersetzungsverfahrens, die auf der Annahme beruht, dass alle vorliegenden Werte nur solche sein können, die dem Substanzwert zuzurechnen sind.

Zu Z 40:

Zu § 86e:

Abs. 3 räumt dem Obmann zur Überlassung der genannten, sehr umfangreichen, Unterlagen eine sehr kurze Frist von zwei Wochen ein, die im Hinblick auf die Strafbarkeit der Nichterfüllung (§ 85 Abs. 2 lit. b Z 8) bedenklich erscheint, da sie dem Obmann eine unter Umständen sehr umfangreiche Aufgabe überantwortet, die innerhalb der gewährten Frist zu erfüllen er nicht in der Lage ist.

31. März 2014  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

|   |  |  |
|---|--|--|
| Signaturwert  | Rvj3pjjJKvdLlIZf99pJi8vO6kZSmBxxl52/YFo7Lih/zTk2dntr82OvAXnZAEY02Qk<br>SJ+C8Xomz7+muUMLEiLxpXh20cBqsGxumXTx4eLREeO+b9g87coiesVjP0IYgqXCbq<br>FQHWx7yiqkbTaqKpUxl0f/0KGZxUsKOgl/dwwAth7Uy8tDlpzq7UyrXryDQcfaya+bB<br>pA52tG/E8FciLXUM+Sn/mrTGR4/BrM+n/7UL9bIUd+ASLskXTQbo1pJE2q4P2ulvPkn<br>OhgBNTXbl4ozisKXZWIP4FGHogQcfcgntmM+GP8nGQKyzSfSnzCThN+V8nHvhqPNwYRA<br>x5Sb8+g== |  |
|  | Untersigner  | serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT   |
|   | Datum/Zeit-UTC   | 2014-03-31T12:59:38+02:00  |
|   | Aussteller-Zertifikat  | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|   | Serien-Nr.   | 1026761  |
|   | Methode  | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0   |
| Hinweis   | Dieses Dokument wurde amtssigniert.  |  |
| Prüfinformation   | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a><br>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>   |  |